

## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

**für den**

**Stiftungsvorstand der**

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung  
mit dem Sitz in Wien**

### **1. Gegenstand**

- 1.1 Mit dem Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, BGBl. I Nr. 133/2003 (FTE-Nationalstiftungsgesetz), wurde beschlossen, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung mit dem Sitz in Wien zur Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung (die "Stiftung") zu errichten.
- 1.2 Gemäß § 7 Abs.3 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes hat sich der Stiftungsvorstand seine Geschäftsordnung selbst zu geben, die vom Stiftungsrat zu genehmigen und in den Räumlichkeiten der Stiftung öffentlich aufzulegen ist. In Ausführung dieser Bestimmung erlässt der Stiftungsvorstand diese Geschäftsordnung.
- 1.3 Die vorliegende Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen des FTE-Nationalstiftungsgesetzes die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstands bei der Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung der Stiftung.

### **2. Geschäftsverteilungsplan**

- 2.1 Der Stiftungsvorstand stellt bei Bedarf einen Geschäftsverteilungsplan auf. Der Geschäftsverteilungsplan legt den Geschäftsbereich jedes Mitglieds des Stiftungsvorstands fest. Er ist der geltenden Geschäftsordnung als Anlage anzuschließen. Eine Aufhebung oder Änderung des Geschäftsverteilungsplans ist eine Änderung der Geschäftsordnung.
- 2.2 Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands leitet seinen Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands ist zum Erlass von Anordnungen – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – nur innerhalb seines Geschäftsbereichs berechtigt. Die Geschäftsverteilung enthebt die Mitglieder des

Stiftungsvorstands nicht von ihrer Gesamtverantwortung aufgrund ihrer Organstellung als Mitglied des Stiftungsvorstands.

- 2.3 Ein Mitglied des Stiftungsvorstands darf Maßnahmen, die den Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds des Stiftungsvorstands berühren, nur dann vornehmen, nachdem das zuständige Mitglied des Stiftungsvorstands zur Beratung und Beschlussfassung zugezogen worden ist, soweit die Maßnahme nicht ohnehin in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder des Stiftungsvorstands fällt. Unabhängig von der Geschäftsverteilung sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands verpflichtet, sich wechselseitig laufend über wesentliche Vorkommnisse sowie die Entwicklung ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten.

### **3. Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- 3.1 Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung zu verwalten, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, für die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinn der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs.1 Z 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz zu sorgen und die ihm sonst im FTE-Nationalstiftungsgesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsvorstand hat Leistungen an Begünstigte der Stiftung nur gemäß und in Entsprechung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Verwendung von Fördermitteln der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorzunehmen. Der Stiftungsvorstand wird Leistungen an Begünstigte der Stiftung nur dann und soweit vornehmen, als dadurch Ansprüche von allfälligen Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

Zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen des Stiftungsvorstandes zu einem der bestehenden Leistungsempfänger werden mit diesen zu schließende Vereinbarungen vorab der/dem Vorsitzenden und der/dem stv. Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme des Stiftungsratsvorsitzes bildet die Grundlage für den Abschluss der anstehenden Vereinbarungen durch den Stiftungsvorstand.

- 3.2 Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, wechselseitigen umfassenden Information über die Angelegenheiten der Stiftung und gemeinsamen Beratung über alle Vorgänge von Bedeutung verpflichtet.
- 3.3 Der Stiftungsvorstand ist – soweit zutreffend, mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat im Innenverhältnis – berechtigt, alle Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendig oder nützlich sind. In die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstands fallen – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Stiftungsrat – folgende Angelegenheiten:

- (i) Verwaltung des Vermögens der Stiftung;
  - (ii) Vornahme von Leistungen an Begünstigte der Stiftung in Entsprechung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
  - (iii) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung;
  - (iv) Aufstellung des Jahresabschlusses;
  - (v) Angelegenheiten, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedürfen;
  - (vi) Berichte an den Stiftungsrat, insbesondere über die Mittelverwendung;
  - (vii) Erstellung des jährlichen Förderbudgets;
  - (viii) Vorschläge über Finanz- und Personalplanung, insbesondere Vorschläge zur Veranlagung des Stiftungsvermögens und der Stiftungszuflüsse;
  - (ix) Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich beider Mitglieder des Stiftungsvorstands berühren;
  - (x) Einrichtung einer internen Revision.
- 3.4 Zur Vertretung der Stiftung nach außen, insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen und Zeichnungen für die Stiftung sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands nur gemeinschaftlich befugt. Jedes Mitglied hat in der Weise zu zeichnen, dass dem Namen der Stiftung die Unterschrift des betreffenden Mitglieds des Stiftungsvorstands beigefügt ist. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis von Mitgliedern des Stiftungsvorstands haben gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.
- 3.5 Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands wird das betreffende Mitglied durch das andere Mitglied des Stiftungsvorstands vertreten; für diesen Fall ist für die Vertretung der Stiftung nach außen dadurch Sorge zu tragen, dass das abwesende oder verhinderte Mitglied des Stiftungsvorstands das andere Mitglied des Stiftungsvorstands bevollmächtigt, wobei in diesem Fall Angelegenheiten, die in die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstands fallen, nicht von der Vollmacht umfasst sind. Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands gegen unverzügliche nachträgliche Information berechtigt, auch außerhalb seines Geschäftsbereichs (nicht aber in Angelegenheiten, die in die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstands fallen) Geschäftsführungsmaßnahmen zu setzen, sofern ein Aufschub mit Nachteilen für die Stiftung verbunden wäre. Das abwesende oder sonst verhinderte Mitglied des Stiftungsvorstands ist ehest möglich über getroffene Entscheidungen des Vertre-

ters zu unterrichten. Bei Verhinderung oder aus anderen wichtigen Gründen kann auch der Leiter der Geschäftsstelle mit einem Stiftungsvorstand für die Stiftung zeichnen.

#### **4. Internes Revisionssystem**

Der Stiftungsvorstand hat ein internes Revisionssystem einzurichten, welches der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung der Stiftung, insbesondere der Verwendung von Fördermitteln, dient. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie angemessene interne Kontrollverfahren vorgesehen sind, die dazu dienen, Unregelmäßigkeiten bei der Finanzgebarung frühzeitig zu erkennen. Der Stiftungsvorstand kann sich dabei der internen Revision des ERP-Fonds bedienen.

#### **5. Rechnungslegung**

- 5.1 Der Stiftungsvorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufzustellen. Im Lagebericht ist auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Stiftungsprüfer unter Anwendung der §§ 269 ff UGB zu prüfen. Der Stiftungsprüfer ist vom Stiftungsrat zu bestellen.
- 5.2 Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht dem Stiftungsrat längstens innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Lagebericht hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stiftungsvorstand den genehmigten Jahresabschluss samt Lagebericht dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahrs übermitteln kann. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr der Stiftung mit Errichtung der Stiftung beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.
- 5.3 Nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts durch den Stiftungsrat hat der Stiftungsvorstand Jahresabschluss und Lagebericht im Internet zu veröffentlichen und eine Hinweisbekanntmachung mit Angabe der Internetadresse der Stiftung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder einem im gesamten Bundesgebiet erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veranlassen. Der

Jahresabschluss und der Lagebericht sind jeweils bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Internet bereitzuhalten.

## **6. Berichtswesen**

- 6.1 Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat einmal jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres über die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr schriftlich zu berichten. Auf Verlangen des Stiftungsrats hat der Stiftungsvorstand ergänzend mündlich über die Mittelverwendung oder jede sonstige Angelegenheit, die in den Aufgabenbereich des Stiftungsvorstands fällt, zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- 6.2 Die Berichte müssen jene Angaben enthalten, die geeignet sind, die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus ist über Ereignisse, welche im Hinblick auf den Stiftungszweck, die Mittelverwendung und die wirtschaftliche Sicherung des Fortbestands der Stiftung von dem Stiftungsvorstand für wesentlich erachtet werden, zu berichten.
- 6.3 Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Stiftungsrat spätestens 14 Tage vor jeder ordentlichen Sitzung des Stiftungsrats (vor jeder vierteljährlichen Sitzung) zum Zweck der Erörterung in der Sitzung des Stiftungsrats schriftlich über den Stand und die Entwicklung des Stiftungsvermögens zu berichten.
- 6.4 Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, vom Stiftungsvorstand Berichte über jede Angelegenheit der Stiftung zu verlangen sowie Einsicht in alle Bücher und Schriften der Stiftung zu nehmen. Der Stiftungsrat kann verlangen, dass das Bucheinsichtsrecht an seiner Stelle durch einen von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer oder durch eine von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeübt wird.

## **7. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

- 7.1 Zu folgenden Geschäften und Rechtshandlungen bedarf der Stiftungsvorstand der Genehmigung durch den Stiftungsrat:
  - (i) Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - (ii) Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands sowie deren Änderung;
  - (iii) Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr (in der letzten Sitzung des Stiftungsrats in einem Geschäftsjahr);

- (iv) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Veranlagung des Stiftungsvermögens und der Stiftungszuflüsse gemäß § 4 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz;
- (v) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- (vi) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 20.000,00 im Einzelnen oder insgesamt EUR 50.000,00 in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- (vii) Investitionen, soweit sie einen Betrag von EUR 10.000,00 im Einzelnen übersteigen.

## **8. Sitzungen des Stiftungsvorstands**

- 8.1 Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands erfolgen in Sitzungen, die unter Angabe einer Tagesordnung regelmäßig, mindestens einmal in jedem Kalendermonat sowie bei wichtigem Anlass unverzüglich stattzufinden haben. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind im Einvernehmen der Mitglieder des Stiftungsvorstands anzuberaumen. Ungeachtet dessen ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands berechtigt, eine Sitzung des Stiftungsvorstands zu verlangen und unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit des anderen Mitglieds des Stiftungsvorstands selbst anzuberaumen. Die Einberufung ist den Mitgliedern des Stiftungsvorstands schriftlich (auch per Telefax oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und, soweit möglich, der Sitzungsunterlagen, mitzuteilen.
- 8.2 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 8.3 Umlaufbeschlüsse sind nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, zulässig. 8.2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.
- 8.4 Die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsvorstands werden in einer Niederschrift festgehalten und sind den Mitgliedern des Stiftungsrats auf deren Verlangen zu übermitteln. Das Protokoll ist von beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen.

## **9. Sonstiges**

- 9.1 Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht aufgrund von Auskunftspflichten im

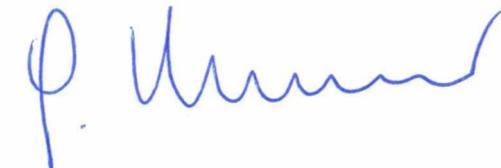
Rahmen des FTE-Nationalstiftungsgesetzes über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Organfunktion weiter.

- 9.2 Die Aufhebung, Ergänzung oder Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Sofern im entsprechenden Beschluss des Stiftungsrats nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands in der geänderten Fassung ab dem Ende der Sitzung des Stiftungsrats, in der die Änderung beschlossen worden ist, oder – bei schriftlicher Beschlussfassung – ab dem Zeitpunkt, ab dem der schriftliche Beschluss gefasst gilt. Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung ist dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 9.3 Zum Zeichen der Kenntnisnahme ist diese Geschäftsordnung von jedem gegenwärtigen und künftigen Mitglied des Stiftungsvorstands zu unterfertigen.
- 9.4 Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Wien, 1. Dezember 2024



DI Bernhard Sagmeister  
Stiftungsvorstand



Mag. Gerfried Brunner  
Stiftungsvorstand